

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## Zur Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG

RA/Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Wienand Meilicke, Licencié en droit français, LL.M. taxation (N.Y.U.), Bonn

### I. Einleitung

Für den Schuldzinsenabzug galt bisher, wie für alle anderen Betriebsausgaben auch, das Veranlassungsprinzip. Das war betriebswirtschaftlich zutreffend, ließ dem Steuerpflichtigen aber die Freiheit, seine Verhältnisse so zu gestalten, daß Kredite möglichst nur für betriebliche Zwecke aufgewendet und private Aufwendungen möglichst aus Eigenkapital finanziert werden.

Zum Vergleich: In USA steht man auf dem Standpunkt "money is fungible". Dort werden Kreditzinsen anteilig nach einem Schlüssel allen Gegenständen des Aktivvermögens und den daraus fließenden Einkunftsquellen zugerechnet. Abgesehen von der Schwierigkeit, einen angemessenen Aufteilungsschlüssel (Buchwerte oder Teilwerte? Stichtagbezogen oder zeitanteilig gewogenes Mittel?) zu finden, ist auch dies unbefriedigend in Fällen, in welchen eine Finanzierung betriebswirtschaftlich eindeutig durch eine bestimmte Einkunftsquelle veranlaßt ist und die davon abweichende steuerliche Zurechnung betriebswirtschaftlich zu Verzerrungen führt.

Mit § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG hat der deutsche Gesetzgeber eine dritte, bisher nicht bekannte Methode zur Abgrenzung von nicht abzugsfähigem privatem und abzugsfähigem betrieblichem Schuldzinsenaufwand eingeführt.

### II. Bisherige Regelung des Schuldzinsenabzugs

Der Einzelunternehmer konnte schon bisher den Gewinn nicht entnehmen und seine Einkommensteuer nicht bezahlen, ohne daß nichtabzugsfähige Schuldzinsen entstehen. Dieser Einzelunternehmer konnte auch nichts essen und sich nicht kleiden, ohne daß nicht abzugsfähige Schuldzinsen entstehen.

Nach Aufklärung über seine steuerliche Benachteiligung im Vergleich zu Kapitalgesellschaften hat der Einzelunternehmer schon in der Vergangenheit mehrere Konten eingerichtet. Auf den Konten, die im Soll-Saldo geführt wurden, wurden nur betrieblich bedingte Ausgaben getätigt. Ein Konto wurde mit einem Haben-Saldo geführt, der aus Umsatzerlösen gespeist wurde. Zu Lasten dieses Kontos wurden Gewinne entnommen, damit der Unternehmer seiner staatsbürgerlichen Pflicht zur Zahlung von Einkommensteuer nachkommen kann und auch noch etwas zum Leben hat, ohne daß ihm deswegen der Schuldzinsenabzug versagt wird.

### III. Der gesetzgeberische Plan des § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG

Daß Einzelunternehmer auf diese Weise laufende Entnahmen nicht nur zur Finanzierung ihres laufenden Lebensunterhalts und der Einkommensteuer, sondern auch zur Finanzierung z. B. eines Einfamilienhauses (EFH) vornehmen können, ohne den Schuldzinsenabzug für betrieblich veranlaßte Kreditaufnahmen zu verlieren, wurde als Mißbrauch angesehen, zumal Steuerberater dieses ganz normale Geschäftsgebahren törichterweise als "Zweikontenmodell" bezeichneten. "Zur Einschränkung des Zweikontenmodells" hat der Gesetzgeber in § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG angeordnet, daß unter den dort definierten Umständen Entnahmen auch dann zur Versagung des Schuldzinsenabzugs führen, wenn sie aus einem Guthaben getätigt werden. Damit werden jedoch nicht so sehr das Mehrkontenmodell, sondern vor allem die normalen Gewinnentnahmen pönalisiert.

M. E. ist es kein Mißbrauch, daß jemand seinen Unternehmerlohn und die Einkommensteuer auf den betrieblichen Gewinn entnimmt, ohne daß betrieblich veranlaßte Schuldzinsen in privat veranlaßte umqualifiziert werden müßten. Mit Abs. 4 a verlangt der Gesetzgeber vom Einzelunternehmer, daß er erst alle Fremdkapitalien zurückzahlt, bevor er eine Scheibe Brot ißt oder seine Einkommensteuer zahlt.

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Die Gesetzesbegründung stellt die Behauptung auf, durch die Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen trotz Privatentnahmen entstehe eine nicht akzeptable erhebliche Haushaltsbelastung. Das kann aber für normale Gewinnentnahmen nicht zutreffen. Der Gesetzgeber unterscheidet auch nicht danach, ob nur der laufende Gewinn entnommen wird, damit der Unternehmer seine Einkommensteuer und seinen Lebensunterhalt finanzieren kann, ob eingezahltes Eigenkapital zurückgeführt wird oder ob sogar ein negatives Kapitalkonto entsteht. Solange nur laufende Gewinne entnommen oder eingezahltes Kapital zurückgeholt wird, gebietet schon die Gleichbehandlung mit Kapitalgesellschaften die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen zumindest dann, wenn die Entnahme nicht unmittelbar durch Kreditaufnahmen finanziert wird. Da auch Arbeitnehmer und Gesellschafter von Kapitalgesellschaften ihre Ertragsteuern zahlen dürfen und ihren Lohn oder Gewinn verbrauchen dürfen, ohne daß deswegen die betrieblich veranlaßten Schuldzinsen in privat veranlaßte umqualifiziert werden, muß der Haushalt aushalten, daß auch Einzelunternehmer ihre Einkommensteuer und ihren Lebensunterhalt nicht durch Kreditaufnahme mit nicht abzugsfähigen Schuldzinsen, sondern durch Entnahmen aus dem Betriebsvermögen finanzieren.

Die Situation bei der Finanzierung von Gewinnentnahmen zeigt übrigens, daß der Große Senat grundsätzlich völlig Recht hat, wenn er das Mehrkontenmodell gebilligt hat. Der Große Senat hat auch völlig Recht, wenn er nicht danach unterscheidet, ob die Entnahmen nach dem Mehrkontenmodell zur Finanzierung des Einfamilienhauses oder zur Finanzierung von Essen und Trinken des Einzelunternehmers verwendet werden. Ein möglicher gesetzgeberischer Regelungsbedarf besteht allenfalls dann, wenn durch die Entnahmen ein negatives Kapitalkonto entsteht.

## **IV. Die Voraussetzungen für die Zusammenrechnung nach § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG**

### **1. Zusammenrechnung von Konten "für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs"**

Zusammenzufassen sind nur die Bestände von Konten, die der Steuerpflichtige "für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs" unterhält. In gewisser Weise ist jede einzelne Zahlung eine betriebliche Zahlung. Von "Zahlungsverkehr" kann aber wohl erst gesprochen werden, wenn eine Vielzahl von Zahlungsvorgängen über das Konto abgewickelt wird. Daß einzelne Buchungen erfolgen, genügt wohl nicht. Daß nicht jedes bei einem Kreditinstitut geführte Konto bereits ein "für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs geführtes Konto" ist, zeigt schon der letzte Satz der Nr. 2, wonach die vorstehenden Sätze sinngemäß für Darlehensverbindlichkeiten gelten, soweit sie "zum Zwecke der Umschuldung eines negativen Kontenbestandes eingegangen" sind. Diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn alle auf Bankkonten erscheinenden Darlehensverbindlichkeiten zusammenzurechnen wären.

#### **a) Darlehenssonderkonten**

Infolgedessen fallen Konten, welche lediglich den Rechnungssaldo zwischen zwei Parteien wiedergeben, ohne daß darüber der Zahlungsverkehr "abgewickelt" wird, nicht in die Kategorie der zusammenzurechnenden Konten. Ein Konto, auf dem nur ein Anschaffungsdarlehen für ein Betriebsgebäude oder eine Maschine geführt wird, ist infolgedessen kein "zur Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs" unterhaltenes Konto und erhöht infolgedessen nicht den Negativbetrag.

Abs. 4 a Nr. 2 wirkt als Verbot, sich über Kontokorrentkredit zu finanzieren, und als Gebot, Spezialkredite aufzunehmen. Dabei erscheint es aber nicht erforderlich, das Darlehen bei einer anderen Bank, z. B. einer Hypothekenbank, aufzunehmen. Vielmehr kann das Darlehen auch bei der Hausbank aufgenommen werden, bei der die für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs benötigten Konten geführt werden. Nur muß der Kredit bei der Bank auf einem Sonderkonto geführt werden, über das keine anderen betrieblichen Zahlungsvorgänge abgewickelt werden.

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## **b) Zinsmäßige Verrechnung zwischen Spezialkreditkonten und dem betrieblichen Zahlungsverkehr dienenden Konten**

Ein Darlehenskonto mit einem Soll-Saldo, welches nicht der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dient, kann mit einem oder mehreren anderen Konten, welche der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienen, zinsmäßig verrechnet werden.

Beispiel:

Auf dem Darlehenskonto stehen fest und unbeweglich 10.000.000 DM, auf dem für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienenden Konto steht ein Haben-Saldo von 2.000.000 DM.

Vom laufenden Konto können noch bis zu 2 Mio DM entnommen werden, auch wenn eine zinsmäßige Verrechnung stattfindet und die Bank deshalb Schuldzinsen nur auf 8 Mio DM verlangt. Durch eine Entnahme vom laufenden Konto erhöhen sich zwar die nach der Zinszahlen-Staffelmethode auf den Saldo entfallenden Schuldzinsen; das Gesetz ordnet in diesem Fall jedoch keine Zusammenrechnung an, so daß es beim vollen Betriebsausgabenabzug verbleibt.

## **c) Festgeldkonten**

Aber auch ein Festgeldkonto ist kein Konto, daß "zur Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs" unterhalten wird und ist infolgedessen nicht geeignet, einen Negativbetrag zu mindern.

Beispiel:

Der Unternehmer unterhält zwei dem laufenden Zahlungsverkehr dienende Konten, von welchen das eine einen Soll-Saldo von 500.000 DM und das andere einen Haben-Saldo von 100.000 DM ausweist. Ferner unterhält er ein Festgeldkonto von 1 Mio DM. Vor Fälligkeit des Festgeldkontos entnimmt der Unternehmer von dem im Haben stehenden Betrag 100.000 DM zur Zahlung von Einkommensteuer. Schuldzinsen auf 100.000 DM sind nicht abzugsfähig.

Wenn der Einzelunternehmer nunmehr Beträge vom Festgeldkonto entnimmt, um den Soll-Saldo herunterzutilgen, so gilt Nr. 2 Satz 6: Die Umbuchung des Festgeldes stellt eine Betriebseinnahme dar, welche zuerst den betrieblich veranlaßten Soll-Saldo reduziert. Im Beispielsfall müssen 500.000 DM vom Festgeldkonto auf das Darlehenskonto umgebucht werden, damit die als privat fingierte Schuld getilgt ist.

Was das mit dem Zweikontenmodell zu tun hat, ist nicht ersichtlich.

## **2. Umschuldung eines negativen Kontenbestandes**

Nach Nr. 2 Satz 7 werden Darlehensverbindlichkeiten, die "zum Zwecke der Umschuldung eines negativen Kontenbestandes" eingegangen sind, in die Zusammenfassung einbezogen. Der umgeschuldete "negative Kontenbestand" muß sich jedoch aus einem Konto ergeben haben, das der Steuerpflichtige für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs unterhalten hat. Ein Anschaffungsdarlehen für eine Maschine, das von vorneherein auf einem Sonderkonto verbucht wurde, welches nicht der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs diene, wird m. E. nicht durch bloße Umschuldung infiziert.

Das Gesetz stellt für die Infizierung eines Darlehenskontos auf den "Zweck der Umschuldung eines negativen Kontenbestandes" ab. Der negative Kontenbestand muß also bereits vorhanden sein, bevor die Umschuldung vereinbart wird. Ist der erklärte Zweck des Bankdarlehens dagegen die Finanzierung der Anschaffung einer Maschine oder der Errichtung eines Betriebsgebäudes, so schadet es m. E. nicht, wenn der Steuerpflichtige die Ausgaben zunächst vom laufenden Konto bezahlt und den Betrag dann zu Lasten

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

des zum Zwecke der Anschaffung eingegangenen Darlehenskontos an das der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienende Konto erstattet.

Solange die Finanzverwaltung sich hierzu nicht geäußert hat, und um Beweislastproblemen auszuweichen, erscheint es allerdings empfehlenswert, mit Spezialkredit angeschaffte Gegenstände möglichst gar nicht erst über das laufende Konto zu bezahlen, sondern die Bank zu veranlassen, die Zahlung unmittelbar auf dem Spezialkreditkonto abzubuchen. Wenn ein Darlehen zur Errichtung eines Betriebsgebäudes aufgenommen wird und das Darlehen in einer Fülle von Einzelzahlungen die Baukosten finanziert; besteht jedoch die Gefahr, daß ein solches zweckgerichtetes Darlehenskonto als Konto "für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs" qualifiziert wird. Sicherer ist es darum, das der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienende Konto aus dem Spezialkreditkonto so rechtzeitig zu alimentieren, daß das lfd. Konto nie negativ wird.

Darlehen auf einem Festkonto, welches nicht der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dient, können auch für andere betriebliche Zwecke eingeräumt werden, z. B. zur Finanzierung eines zukünftigen Kreditbedarfs für das Umlaufvermögen. Solche Darlehensaufnahmen auf Festkonten sind nicht nach Satz 1 zusammenzufassen. Nur wenn der Kreditbedarf schon in der Vergangenheit über das der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienende Konto abgewickelt wurde, ist eine nachträglich zum Zwecke der Umschuldung des negativen Kontenbestandes eingegangene Darlehensverbindlichkeit in die Zusammenfassung einzubeziehen. Wer Kredit benötigt, tut also gut daran, mit der Bank vorher einen Festkredit zu vereinbaren, der dem für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienenden Konto gutgeschrieben wird, bevor dieses negativ geworden ist. Von einem so entstandenen Haben-Saldo auf laufendem Konto kann man sich für betriebliche Zwecke bedienen. Privatentnahmen dürfen davon allerdings nicht getätigt werden, da anderenfalls die Entnahme unmittelbar durch Kreditaufnahme finanziert wäre. Wohl aber kann man daneben ein zweites Haben-Konto führen, welches aus Umsatzerlösen gespeist wird und für Entnahmen verwendet werden kann. Die Zusammenrechnung der beiden der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienenden Konten führt dann nicht zu einem Negativbetrag und löst deshalb nicht die Versagung des Betriebsausgabenabzugs aus.

### **3. Verursachung eines negativen Kontenstandes "durch Entnahme"**

Nach Satz 2 muß sich der zusammengefaßte negative Kontenstand "durch die Entnahme" erhöhen, d. h. er muß durch die Entnahme veranlaßt sein. Durch die Entnahme veranlaßt ist ein Schuldsaldo nur, wenn eine Zahlung zu Lasten des Kontos erfolgt. Eine bloß unterlassene Minderung des Schuldsaldos ist mit einer Erhöhung nicht gleichzusetzen. Entnimmt der Einzelunternehmer z. B. Bargeld aus der Ladenkasse, so ist dies kein Anwendungsfall des Abs. 4 a Nr. 2, auch wenn die Alternative darin bestanden hätte, den Bestand der Ladenkasse auf dem für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs geführten Konto einzuzahlen und dadurch zu verhindern, daß sich dessen Negativ-Saldo durch die Zahlung z. B. der betrieblichen Löhne erhöht. Wer Bareinnahmen hat, braucht an dem Zweikontenmodell also nur die Einzahlung der Bareinnahmen auf ein der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs dienendes Konto zu unterlassen. Ein Privatkonto, auf welchem die täglich bar aus der Ladenkasse entnommenen Beträge eingezahlt werden, ist kein Konto, welches der Steuerpflichtige "für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs" unterhält.

Diese Gestaltungsmöglichkeit ist aber nicht auf Unternehmer mit Bargeldeinnahmen beschränkt. Man kann vielmehr auch eingehende Schecks entnehmen, bevor sie einem "für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs vom Steuerpflichtigen unterhaltenen Konto" gutgeschrieben werden und damit die Einbeziehung in durch Zusammenrechnung infizierte Konten vermeiden. Aber Vorsicht: Wer solche Schecks regelmäßig über ein Privatkonto einzieht, macht dieses Privatkonto leicht zum Betriebskonto. Auch der Einzug über das Konto der Ehefrau ist gefährlich, sofern die Einziehung zum Inkasso erfolgt. Am besten sind Barschecks, die bei der vom Scheckaussteller bezogenen Bank bar eingelöst werden. Verrechnungsschecks sollte man nach Entnahme ohne Rückgriffsmöglichkeit verkaufen.

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## 4. Entnahmen von Personengesellschaften

Bei Personengesellschaften stellen nur Entnahmen eines Personengesellschafters zu Lasten des bei der Personengesellschaft geführten Eigenkapitalkontos Entnahmen dar. Eine Personengesellschaft ist darum gut beraten, Entnahmen von Eigenkapitalkonten nicht zu Lasten des zusammengefaßten Bestandes der Summe der für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs unterhaltenen Konten zu zahlen.

Die Zurückzahlung von Gesellschafterdarlehen ist jedoch keine Entnahme. Aus Sicht der Personengesellschaft ist die Darlehensverbindlichkeit gegenüber einem Gesellschafter eine Betriebsschuld wie jede andere, die Rückzahlung ein Passivtausch wie jeder andere. Das sieht man schon daran, daß Zinseinnahmen der Personengesellschaft aus kreditorisch geführten Gesellschafterdarlehen keine Einlagen, sondern Einnahmen darstellen. Die zur Tilgung eines Gesellschafterdarlehens aufgewendete Verbindlichkeit ist Betriebsschuld, die dadurch verursachten Schuldzinsen bleiben Betriebsausgaben.

Gewinnansprüche der Personengesellschaft werden mit Feststellung der Bilanz dem Gesellschafterverrechnungskonto gutgeschrieben; sie stellen eine Betriebsschuld wie jedes andere Gesellschafterdarlehen dar. Deshalb können Personengesellschaften Gewinnausschüttungen an ihre Gesellschafter durch Kreditaufnahme finanzieren, ohne durch die Vorschrift des § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG eingeschränkt zu sein. Hierdurch wird die Ungleichbehandlung mit dem Einzelunternehmer, dem Gewinnentnahmen durch den Gesetzgeber versagt werden, besonders deutlich. Insoweit wird die Personengesellschaft eher wie eine Kapitalgesellschaft behandelt.

Alsdann stellt sich die Frage, ob in die zusammenfassenden Konten der Personengesellschaft nur Konten des Gesamthandsvermögens, die der Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs der Personengesellschaft dienen, gehören, oder ob alle zum aktiven oder passiven Sonderbetriebsvermögen gehörenden Konten der Personengesellschafter in die Zusammenfassung einzubeziehen sind. Da die Bilanzbündeltheorie nicht mehr gilt, ist diese Frage m. E. zu verneinen und aus Sicht der Personengesellschaft allein auf die laufenden Konten des Gesamthandsvermögens abzustellen.

## 5. "Entnahmen" von Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften haben kein Privatvermögen und können folglich auch keine "Entnahmen" tätigen. Die Zahlung von Körperschaftsteuer ist Betriebsausgabe, auch wenn es eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe ist (§ 10 Nr. 2 KStG). Auch Gewinnausschüttungen sind keine Entnahmen und können infolgedessen sogar unmittelbar durch Kreditaufnahme finanziert werden. Auf Kapitalgesellschaften findet § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG also keine Anwendung. Deshalb können Gesellschafter von Kapitalgesellschaften das Zweikontenmodell in der Weise praktizieren, daß das Nennkapital auf den Mindestwert herabgesetzt und alle Rücklagen und Gewinne zur Finanzierung des privaten EFH ausgeschüttet werden. Der dadurch entstehende Schuldzinsenaufwand der Kapitalgesellschaft ist abzugsfähig.

## 6. Entnahmen bei Überschußeinkünften

Bei Überschußeinkünften gilt § 4 Abs. 4 a nach § 9 Abs. 5 EStG entsprechend. Wer also ein Mietshaus kauft und den Kaufpreis zu Lasten eines Kontos finanziert, auf welchem auch die laufenden Ausgaben für das Mietshaus abgewickelt werden, der kann keine Mieten entnehmen, um daraus seine Einkommensteuer oder seinen Lebensunterhalt zu zahlen, ohne den Schuldzinsenabzug zu gefährden, selbst wenn er die Mieten auf einem im Haben geführten Konto einnimmt. Zu lösen ist das Problem nur dadurch, daß man den Kaufpreis für das Mietshaus von vornherein von der Bank auf einem gesonderten Darlehenskonto finanziert, welches nicht für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für das Mietshaus unterhalten wird. Eine zinsmäßige Verrechnung zwischen dem festen Darlehenskonto und etwaigen Habensalden auf anderen Konten führt dagegen nicht zur Anwendung des Abs. 4 a Nr. 2 EStG.

Auch Arbeitnehmer können gelegentlich in die Falle des § 4 Abs. 4 a EStG geraten, wenn sie nämlich Aufwendungen für die Einkünfte aus selbständiger Arbeit mit Kontokorrentkredit finanziert haben. In diesem

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

Fall dürfen sie ihr Gehalt auf laufendem Konto nicht zum Zwecke des Lebensunterhalts verwenden, bevor sie nicht den Kredit vollständig getilgt haben, sonst geht die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen verloren. Nur hinsichtlich der Lohnsteuer haben die Arbeitnehmer Glück: während Handwerker und Vermieter aus den Mieteinnahmen oder sonstigen Einnahmen nicht einmal die Einkommensteuer finanzieren dürfen, wird den Arbeitnehmern die Lohnsteuer vorweg abgezogen, so daß sie vor einer Vermengung des Steueraufwandes mit nicht abzugsfähigen Schulden bewahrt werden. Insoweit führt der Lohnsteuerabzug für Arbeitnehmer zu einem gleichheitswidrigen Vorteil. Daß sich der Zorn unserer Politiker und unserer Finanzbeamten gegen die Bevorzugung von Arbeitnehmern richtet, hat man bisher allerdings noch nicht feststellen können.

## 7. Mehrere Betriebe, Einkunftsarten oder Einkunftsquellen

Ein Steuerpflichtiger kann mehrere Betriebe unterhalten. Regelmäßig wird er dann für jeden Betrieb ein eigenes Konto für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs unterhalten. Beim einen Betrieb kann der Saldo positiv, beim anderen negativ sein, so daß sich die Frage stellt, ob die mehreren Konten auch bei mehreren Betrieben zusammenzurechnen sind. Abs. 4 a Nr. 2 Satz 1 setzt voraus, daß der Steuerpflichtige die mehreren Konten für die Abwicklung **des** betrieblichen Zahlungsverkehrs unterhält. Das deutet darauf hin, daß die Zusammenrechnungsvorschrift nur eingreift, wenn für denselben Betrieb mehrere Konten unterhalten werden.

Weiter stellt sich die Frage, ob mehrere Konten, die zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs verschiedener Einkunftsarten dienen, ebenfalls untereinander verrechnet werden müssen.

**Beispiel:** Ein Finanzbeamter läßt sich sein Beamtengehalt auf einem Konto auszahlen, das er im Haben führt und von dem er den laufenden Familienunterhalt finanziert. Daneben besitzt er ein Dreifamilienhaus, das er vermietet. Auf dem Mietkonto hat er sich für eine Dachreparatur einen Kontokorrentkredit von 100.000 DM einräumen lassen.

**Frage:** Werden die Haben- und Sollsalde der Konten unseres Finanzbeamten mit der in Abs. 4 a Nr. 2 angeordneten Folge zusammengerechnet, daß jede Verwendung des Beamtengehalts als eine Erhöhung des Negativsaldos auf dem Mietkonto behandelt wird, so daß der Finanzbeamte in dem Maße Schuldzinsenabzug bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verliert, wie er seine Beamtengehälter nicht zur Tilgung des Sollsaldos auf dem Mietkonto, sondern für den Lebensunterhalt verwendet? M. E. ist diese Frage ebenso zu verneinen wie die Zusammenrechnung bei mehreren Betrieben.

Schließlich stellt sich die Frage, ob Konten zusammengerechnet werden, die innerhalb einer Einkunftsart verschiedenen Einkunftsquellen dienen.

**Beispiel:** Unser inzwischen im Ruhestand befindlicher Finanzbeamter hat zwei Mietshäuser mit je einem Bankkonto für jedes Mietobjekt. Auf einem Konto mit negativem Saldo zahlt er noch die Dachreparatur für das erste Mietobjekt ab. Von dem für das andere Objekt geführten Konto, das im Haben geführt wird, entnimmt der Finanzbeamte monatlich die Mieten, um seine Beamtenrente aufzubessern.

**Frage:** Werden die Salden der Konten zusammengerechnet, so daß der Finanzbeamte in dem Maße Schuldzinsenabzug verliert, wie er die Mieteinnahmen des einen Mietobjekts nicht zur Tilgung des Sollsaldos auf dem anderen Konto, sondern für seinen Lebensunterhalt verwendet?

M. E. findet auch hier keine Zusammenrechnung statt. § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG ist eine Anti-Mißbrauchs-Vorschrift. Daß verschiedene Konten zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs einer jeden Einkunftsquelle geführt werden, ist auch innerhalb einer Einkunftsquelle kein Mißbrauch.

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## V. Die Rechtsfolge des § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG

### 1. Berechnung der nicht abzugsfähigen Schuldzinsen nach der Zinszahlen-Staffelmethode

Als Rechtsfolge ordnet der Gesetzgeber an, die nicht abzugsfähigen Schuldzinsen nach der Zinszahlen-Staffelmethode zu berechnen. Daß auch dies nicht durchdacht ist, zeigt folgendes Beispiel:

**Beispiel:** Der Einzelunternehmer hat auf dem einen Konto 10 Mio DM Schulden, auf welches er 6 % p.a. Zinsen zahlt. Auf dem anderen Konto steht ein Haben-Saldo von 1 Mio DM, den die Bank mit 0,5 % verzinst. Der zusammengefaßte Bestand ist mit 9 Mio DM negativ. Am 10. März entnimmt der Unternehmer von dem Haben-Konto 0,5 Mio DM zur Zahlung von Einkommensteuer. Durch die Entnahme der Einkommensteuer erhöht sich der zusammengefaßte Negativbetrag auf 9,5 Mio DM. Abs. 4 a Nr. 2 Satz 2 ordnet für diesen Fall an, daß die "hierauf" nach der Zinszahlen-Staffelmethode entfallenden Schuldzinsen keine Betriebsausgaben sind. Das "hierauf" bezieht sich m. E. auf den Erhöhungsbetrag, im Beispielsfall 0,5 Mio DM. Auf den Erhöhungsbetrag entfallen jedoch keine Schuldzinsen, weil die Schuldzinsen schon vorher in Höhe von 6 % auf 10 Mio DM gezahlt wurden. Auf den Erhöhungsbetrag entfallen überhaupt keine Schuldzinsen, sondern durch die Entnahme entfallen lediglich Haben-Zinsen, von denen aber in dem ganzen Abs. 4 a Nr. 2 keine Rede ist.

Allenfalls kann man den Abs. 4 a Nr. 2 auf wegfallende Habenzinsen analog (sinngemäß) anwenden. Aber wie? "Entfallen" auf den Erhöhungsbetrag die weggefallenen Habenzinsen? Dann wären 2.500 DM vom Schuldzinsenabzug ausgeschlossen. Oder soll fingiert werden, daß auf den Erhöhungsbetrag Soll-Zinsen zu den auf Sollsalden gezahlten Zinssätzen entfallen, obwohl dies tatsächlich nicht der Fall ist? Wenn ja, welcher Soll-Zinssatz?

Falls die Gesetzesverfasser derartiges beabsichtigt haben sollten, hat es im Gesetzeswortlaut keinerlei Ausdruck gefunden, weil die Behandlung von entgehenden Haben-Zinsen durch Entnahme von Guthaben-Konten überhaupt nicht erwähnt wird und weil man schwerlich formulieren kann, Schuldzinsen auf dem Soll-Konto "entfielen" auf den Betrag, um den sich der zusammengefaßte negative Bestand erhöht, obwohl die Schuldzinsen von dem Wegfall des Guthabens gar nicht beeinflusst werden und lediglich die Haben-Zinsen sich verringern. "Sinngemäß" anwenden kann man nur eine Vorschrift, die einen Sinn macht, was man von Abs. 4 a Nr. 2 schwerlich sagen kann. Unsinn ist einer analogen (sinngemäßen) Anwendung m. E. nicht zugänglich.

Der Wortlaut des Abs. 4 a Nr. 2 Satz 2 paßt überhaupt nur auf den Fall der zinsmäßigen Verrechnung zwischen Haben-Konten und Soll-Konten. Nur dann kann man davon sprechen, daß auf den Betrag, um den sich der zusammengefaßte Negativbestand erhöht, Schuldzinsen entfallen. Wegen dieses Wortlauts gilt Abs. 4 a Nr. 2 m. E. nur für die Fälle, in welchen das Mehrkontenmodell bei derselben Bank mit zinsmäßiger Verrechnung zwischen Soll- und Haben-Salden durchgeführt wird. Wird das Haben-Konto in der Weise geführt, daß es nicht zinsmäßig verrechnet wird, sondern selbständig Haben-Zinsen abwirft, findet die Vorschrift keine Anwendung.

### 2. Qualifizierung der vom Betriebsausgaben-/Werbungskostenabzug ausgeschlossenen Schuldzinsen

Die Rechtsfolge des § 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG ist, daß die auf die Entnahmen entfallenden Schuldzinsen keine Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten bei der Einkunftsquelle darstellen, deren Zahlungsverkehr über das betreffende Guthabenkonto abgewickelt wird. Sie sind deswegen jedoch nicht ohne weiteres völlig vom Abzug ausgeschlossen, sondern der Entnahme zuzurechnen. Entnimmt z. B. ein Handwerker von einem für die Abwicklung des betrieblichen Zahlungsverkehrs seines Handwerksbetriebs unterhaltenen Konto einen Betrag, um daraus eine Reparatur am Dach seines Mietshauses zu finanzieren, so sind die beim Handwerksbetrieb nicht abzugsfähigen Schuldzinsen Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung.

# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## VI. Übergangsregelung

Nach § 52 Nr. 11 EStG gilt § 4 Abs. 4 a EStG erstmals für Schuldzinsen, die nach dem 31. Dezember 1998 wirtschaftlich entstehen. Es wird also nicht darauf abgestellt, daß die Entnahme nach dem 31. Dezember 1998 erfolgt, sondern es genügt, daß die Schuldzinsen entstehen. Damit will der Gesetzgeber offenbar auch früher abgewickelte Zweikontenmodelle aufgreifen. Diese Rückwirkung gilt aber natürlich nicht nur für Zweikontenmodelle, sondern in erster Linie für alle Normalfälle. Wer z. B. seit 1979 jedes Jahr einen Gewinn von 100.000 DM entnommen hat und auf dessen laufendem Konto sich immer ein Schuldsaldo von 2 Mio DM befand, der muß sich nach der Übergangsvorschrift so behandeln lassen, als seien die gesamten 2 Mio DM durch die Entnahmen der letzten 20 Jahre veranlaßt (20 Jahre x 100.000 DM = 2 Mio DM). Er erhält also überhaupt keinen Schuldzinsenabzug mehr. Sein steuerpflichtiges Einkommen erhöht sich um die Schuldzinsen, hier um ca. 7 % auf 2 Mio DM = 140.000 DM auf 240.000 DM. Der ganze Gewinn von 100.000 DM geht für die Zahlung der Einkommensteuer drauf.

Damit stellt sich die Frage, wie Altfälle geheilt werden können. Die nachträgliche Umschuldung ist durch Satz 7 verbaut. Praktisch hilft nur die Reduzierung sämtlicher infizierter Sollsalden auf Null, z. B. durch die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes und die Verwendung des Erlöses zur Tilgung der durch § 4 Nr. 4 a oder § 9 Abs. 5 EStG infizierten Schulden. Das ist natürlich nur Steuerpflichtigen möglich, die solches veräußerbares Vermögen haben; den anderen bleibt nur der Konkurs. D. h.: Der Reiche kann die Vorschrift umgehen, der Arme nicht.

## VII. Verfassungsrechtliche Würdigung

Die Neuregelung des Schuldzinsenabzugs ist völlig ungeeignet, die Fallgestaltungen, in denen das Zweikontenmodell einen Mißbrauch darstellen kann, zu unterbinden. Stattdessen führt sie zu einer willkürlichen Ungleichbehandlung von laufenden Gewinnentnahmen in den verschiedenen Einkunftsarten. M. E. ist die Vorschrift deshalb insgesamt verfassungswidrig.



# MEILICKE HOFFMANN & PARTNER RECHTSANWÄLTE

Download von der Meilicke Hoffmann & Partner Webseite. © MEILICKE HOFFMANN & PARTNER 1999 - Alle Rechte vorbehalten

## Zusammenfassung

§ 4 Abs. 4 a Nr. 2 EStG ist nicht in der Lage, einen etwaigen im Mehrkontenmodell liegenden Mißbrauch einzudämmen, weil die Vorschrift leicht umgangen werden kann. Z. B.:

- Entnahmen von Bargeld und Schecks bleiben möglich.
- Darlehenssonderkonten werden nicht mit Habensalden auf lfd. Konto erfaßt, auch wenn eine zinsmäßige Verrechnung mit der Bank vereinbart ist.
- Wenn durch die Entnahme keine Schuldzinsen entstehen, sondern nur Habenzinsen wegfallen, ist die Vorschrift nicht anwendbar, so daß sie praktisch nur bei zinsmäßiger Verrechnung mehrerer lfd. Konten greift.

Gleichzeitig erfaßt die Vorschrift Fallgestaltungen, die eine Versagung des Schuldzinsenabzugs nicht verdienen:

- Die Entnahme der Gewinne zur Zahlung der Einkommensteuer und zur Finanzierung des Lebensunterhalts führt zur Versagung des Schuldzinsenabzugs.
- Festgeldkonten führen künstlich dazu, daß durch Zusammenfassung laufender Konten Schuldzinsenabzug versagt wird.
- Durch die Übergangsregelung werden nicht nur Mehrkontenmodelle rückwirkend erfaßt. Vielmehr kann die in der Vergangenheit erfolgte normale lfd. Entnahme der Gewinne schlagartig zu einer so massiven Erhöhung des steuerpflichtigen Einkommens führen, daß manchem Steuerpflichtigen die Insolvenz droht.

Diese Mängel legen den falschen Ansatz der Vorschrift offen: Nicht die Methode der Entnahme, sondern allenfalls die Höhe der Entnahmen verdient eine Limitierung.

4.1.1.9